

Hinweise zum Nachweis Sofortmaßnahmen / Erste Hilfe

Wer einen Führerschein machen möchte, braucht einen Nachweis.

Entweder muss ein Kurs in Erster Hilfe nachgewiesen werden, oder der sogenannten LSMU, der Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen am Unfallort. Dabei sind die Voraussetzungen von Führerschein zu Führerschein unterschiedlich.

Lebensrettende Sofortmaßnahmen für Fahrerlaubnis der Klassen A, A1, B, BE, M, S, L oder T

Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klassen A, A1, B, BE, M, S, L oder T müssen an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen teilnehmen. Die Unterweisung soll den Antragsteller durch theoretischen Unterricht und durch praktische Übungen die Grundzüge der Erstversorgung von Unfallverletzten im Straßenverkehr vermitteln, ihn insbesondere mit der Rettung und Lagerung von Unfallverletzten sowie mit anderen lebensrettenden Sofortmaßnahmen vertraut machen.

Ausbildung in Erster Hilfe für Fahrerlaubnis der Klassen C, CE, C1, C1E, D, DE, D1, D1E oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Krankenkraftwagen

Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klassen C, CE, C1, C1E, D, DE, D1, D1E oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung zur Fahrgastbeförderung für Krankenkraftwagen müssen an einer Ausbildung in Erster Hilfe teilnehmen. Die Ausbildung soll dem Antragsteller durch theoretischen Unterricht und durch praktische Übungen gründliches Wissen und praktisches Können in der Erster Hilfe vermitteln.

Als gleichwertiger Nachweis gilt auch die Vorlage:

- des Zeugnisses über die bestandene ärztliche oder zahnärztliche Staatsprüfung oder der Nachweis über eine im Ausland erworbene abgeschlossene ärztliche oder zahnärztliche Ausbildung
- des Zeugnisses einer abgeschlossenen Ausbildung als Krankenschwester bzw. -pfleger, Kinderkrankenschwester bzw. -pfleger, Hebamme bzw. Entbindungspfleger, Krankenpflegehelfer/in, Altenpfleger/in, Arzthelfer/in, Rettungsassistent/in, Masseur/in, medizinische/r Bademeister/in oder Krankengymnast/in
- einer Bescheinigung über die Ausbildung als Schwesternhelferin bzw. Pflegediensthelfer, über eine Sanitätsausbildung oder rettungsdienstliche Ausbildung oder die Ausbildung als Rettungsschwimmer (Deutsches Rettungsschwimmer-Abzeichen in Silber oder Gold)

Wer führt den Nachweis?

Der Nachweis über die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe wird durch die Bescheinigung einer für solche Unterweisungen oder Ausbildungen amtlich anerkannten Stelle eines Trägers oder öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Bundeswehr, der Polizei oder des Bundesgrenzschutzes geführt.

Eine Ausbildung in Erster Hilfe ersetzt eine Unterweisung in lebensrettenden Maßnahmen.